

DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Einführung

Die Europäische Kommission ist dem Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und Ihrer Privatsphäre verpflichtet.

Da im Überwachungssystem der Generaldirektion Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission personenbezogene Daten verarbeitet werden, kommt die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR) zur Anwendung.

In dieser Datenschutzerklärung erläutern wir, warum wir personenbezogene Daten erheben, und wie wir sie erfassen, handhaben und schützen. Darüber hinaus erfahren Sie in der Datenschutzerklärung:

- welche personenbezogenen Daten verarbeitet werden;
- wie sie verwendet werden;
- wie lange sie aufbewahrt/gespeichert werden;
- wer Zugang zu ihnen hat;
- welche Rechte Sie als Dateninhaber haben und
- wie Sie diese Rechte ausüben.

Zuständig für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist das Referat **TAXUD/B5**, das mit den Behörden der EU-Mitgliedstaaten als gemeinsamer Datenverantwortlicher bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Überwachungssystems fungiert (nachstehend „wir“ genannt).

1. Was tun wir?

In das von der Kommission betriebene und verwaltete elektronische Überwachungssystem werden bestimmte Datenelemente der Zollanmeldungen im Zusammenhang mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr oder der Ausfuhr von Waren eingespeist, die von den Zollbehörden aller Mitgliedstaaten übermittelt werden.

Das Überwachungssystem dient im Einklang mit Artikel 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DuR) für statistische Zwecke, zur Ermittlung von Trends und zur Beobachtung des Handels.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind rechtlich dazu verpflichtet, die Zollgesetzgebung ordnungsgemäß und einheitlich anzuwenden, um unter anderem die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu bewahren. Zur Überwachung von Transaktionen und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung des Zolltarifs der Union wurde eine

Überwachung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten und zur Ausfuhr freigegebenen Waren eingeführt.

Die Wirtschaftsbeteiligten geben Daten in die Zollanmeldungssysteme der Mitgliedstaaten ein. Die in den Anhängen 21-01, 21-02 und 21-03 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DuR) beschriebenen Datenelemente werden in diesen Systemen erhoben und an das Überwachungssystem übermittelt.

Kategorien personenbezogener Daten

- Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) für Ausführer, Empfänger, Einführer, Anmelder und Bewilligungsinhaber, Versandbezugsnummer (MRN),
- Identifizierungsnummer,
- Identifizierungsnummer der einzigen Anlaufstelle bei der Einfuhr (IOSS),
- Containernummer

2. Warum verarbeiten wir Ihre Daten?

2.1

Das Überwachungssystem wird im Einklang mit Artikel 55 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DuR) für statistische Zwecke, zur Ermittlung von Trends und zur Beobachtung des Handels genutzt. Es dient auch der Umsetzung spezifischer Maßnahmen an der Grenze, die sich aus anderen EU-Rechtsvorschriften ergeben, beispielsweise Handelsmaßnahmen.

2.2

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten sind rechtlich dazu verpflichtet, die Zollgesetzgebung ordnungsgemäß und einheitlich anzuwenden, um unter anderem die finanziellen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen und die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu bewahren. Zur Überwachung von Transaktionen und zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen und einheitlichen Anwendung des Zolltarifs der Union wurde eine Überwachung der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten und zur Ausfuhr freigegebenen Waren eingeführt.

Über den Gegenstand der Überwachung entschieden die Kommission und die Mitgliedstaaten. Von der Erfassung der Überwachungsdaten sind die Wirtschaftsbeteiligten in den Mitgliedstaaten betroffen.

Sie geben die Daten in die Zollanmeldungssysteme der Mitgliedstaaten ein. Die in den Anhängen 21-01, 21-02 und 21-03 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DuR) beschriebenen Datenelemente werden in diesen Systemen erfasst und an das Überwachungssystem übermittelt.

2.3 Die Verarbeitung ist rechtmäßig und für folgende Zwecke erforderlich:

Das Überwachungssystem ermöglicht im Einklang mit Artikel 56 Absatz 5 des Zollkodex und dem Rechtsakt der Union über seine Verwendung die Kommunikation zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission für die Zwecke der zollamtlichen Überwachung. Es erhebt Daten, die aus der Zollanmeldung zur Überlassung in den zollrechtlich freien Verkehr oder zur Ausfuhr der Waren extrahiert wurden.

Rechtsgrundlagen für die Überwachungsverfahren und die Vertraulichkeit der Überwachungsdaten:

- Artikel 12 und Artikel 56 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (UZK);
- Artikel 55 und 56 sowie die Anhänge 21-01, 21-02 und 21-03 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 (UZK DuR);
- verschiedene Verordnungen des Rates und der Kommission über besondere Zollpräferenzvereinbarungen und Handelsmaßnahmen mit Auswirkungen auf den Zoll.

3. Welche personenbezogenen Daten erfassen und verarbeiten wir?

a) „Personenbezogene Daten“ bedeutet in diesem Zusammenhang alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person. Die folgenden (Kategorien von) personenbezogenen Daten werden verarbeitet:

- Registrierungs- und Identifizierungsnummer für Wirtschaftsbeteiligte (EORI-Nummer) für Ausführer, Empfänger, Einführer, Anmelder und Bewilligungsinhaber, Versandbezugsnummer (MRN),
- Identifizierungsnummer,
- Identifizierungsnummer der einzigen Anlaufstelle bei der Einfuhr (IOSS),
- Containernummer.

4. Wie erhalten wir Ihre personenbezogenen Daten?

4.1 Über die Zollanmeldungssysteme der Mitgliedstaaten

Die Wirtschaftsbeteiligten geben die Daten in die Zollanmeldungssysteme der Mitgliedstaaten ein. Die in den Anhängen 21-01, 21-02 und 21-03 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-DuR) beschriebenen Datenelemente werden in diesen Systemen erfasst und an das Überwachungssystem übermittelt.

5. Wem gehören die personenbezogenen Daten, die wir verarbeiten?

Von der Erfassung der Überwachungsdaten sind die Wirtschaftsbeteiligten in den Mitgliedstaaten betroffen.

Die Wirtschaftsbeteiligten sind:

- Ausführer, Einführer, Anmelder und Empfänger im Sinne von Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 und Artikel 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission;
- Steuervertreter (oder Bewilligungsinhaber) nach den inländischen Rechnungslegungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

6. Wer kann Ihre personenbezogenen Daten einsehen, und an wen werden sie weitergegeben?

Der Zugang zu den Daten wird befugten Bediensteten der Kommission oder der Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der erforderlichen Kenntnisnahme gewährt. Diese sind gesetzlich zur Geheimhaltung verpflichtet.

Gemäß der Rechtsgrundlage hat die Kommission Zugang zu allen Daten im Überwachungssystem. Nach Artikel 55 Absatz 2 UZK-DuR macht die Kommission die Überwachungsdaten nur in aggregierter Form zugänglich.

Gleichzeitig sieht Artikel 47 Absatz 2 UZK vor, dass die Zollbehörden und die Kommission zur einheitlichen Anwendung der zollrechtlichen Vorschriften der Union Daten miteinander austauschen können, die sie im Zusammenhang mit dem Eingang, Ausgang und dem Versand von Waren erhalten, die zwischen dem Zollgebiet der Union und Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden. Artikel 55 Absatz 3 UZK-DuR sieht vor, dass die Mitgliedstaaten Zugang zu ihren eigenen nichtaggregierten Daten haben sollen und zu den aggregierten Daten auf Unionsebene.

7. Wie schützen wir Ihre Daten?

Im Allgemeinen müssen die IT-Systeme der Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD), die personenbezogene Daten enthalten, bestimmte Kriterien hinsichtlich des Schutzes dieser Daten erfüllen. Die mit IT-Systemen verbundenen Risiken für personenbezogene Daten werden durch die Umsetzung von über 100 technischen und organisatorischen Maßnahmen gemindert, die in vier Kategorien von Kontrollen zusammengefasst sind: Sicherheitsplanung, Zugangsmanagement, System- und Netzsicherheit, technische Kontrollen. Diese Maßnahmen gewähren ein gleichwertiges Maß an Kontrolle, wie in der DSGVO gefordert.

Die GD TAXUD ergänzt diese Kontrollen mit weiteren Sicherheitskontrollen, die für alle Informationen in ihrem Zuständigkeitsbereich gelten und in die folgenden Kategorien eingeteilt sind: Informationssicherheitspolitik, Organisation der Informationssicherheit, Sicherheit der Humanressourcen, Bestandsverwaltung, Zugangskontrolle, Kryptografie, physische Sicherheit und Sicherheit des Umfelds, Betriebssicherheit, Kommunikationssicherheit, Sicherheitsmaßnahmen bei Erwerb, Entwicklung und Wartung, Sicherheit bei Lieferantenbeziehungen, Management von Informationssicherheitsvorfällen und -verbesserungen, Informationssicherheitsaspekte des betrieblichen Kontinuitätsmanagements, Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen.

Diese Kontrollen umfassen unter anderem Verschlüsselung der Kommunikation, strenge Anwendung des Grundsatzes der erforderlichen Kenntnisnahme, Aufgabentrennung, Datensicherung und Wiederherstellung, Anonymisierung, Pseudonymisierung, Zugangskontrolle, Management von Vorfällen.

8. Wie lange bewahren wir Ihre Daten auf?

Die Kommission und die Mitgliedstaaten speichern Ihre personenbezogenen Daten für einen Zeitraum von höchstens zehn Jahren ab dem Zeitpunkt ihrer Verarbeitung im Überwachungssystem durch die Mitgliedstaaten. Der Aufbewahrungszeitraum kann kürzer ausfallen, wenn die nationalen Rechtsvorschriften der beteiligten Parteien eine kürzere Aufbewahrung

rungsfrist vorsehen.

9. Welche Rechte haben Sie – und wie können Sie diese ausüben?

Der Zugang zum Überwachungssystem wird AUSSCHLIEßLICH befugten Bediensteten nach dem Grundsatz der erforderlichen Kenntnisnahme gewährt (siehe Punkt 6).

Wenn Sie der Ansicht sind, dass Ihre Rechte in irgendeiner Weise verletzt wurden, können Sie Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) einreichen.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten werden wir unseren Verpflichtungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 nachkommen.

Hat die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich ein hohes Risiko für Ihre Rechte und Freiheiten zur Folge, verpflichten wir uns, Sie unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, damit Sie die erforderlichen Schritte unternehmen können.

10. Kontaktinformationen

Kommentare oder Fragen, Bedenken oder Beschwerden hinsichtlich der Erfassung und Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten richten Sie bitte über die nachstehenden Kontaktmöglichkeiten an die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle:

Datenverantwortlicher:

Datenverantwortlicher: TAXUD B5

Telefon: 0032 2 299 11 11

Mailbox-Adresse: TAXUD-UNIT-B5@ec.europa.eu.